14/2017
7. April 2017

wts TAX LEGAL CONSULTING

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Steuerliche Ansässigkeit
Bei der Steueransässigkeitsbestimmung sollte auf mehrere Aspekte geachtet werden, wobei das Abkommen unter den beteiligten Ländern Hilfe leistet. » Seite 1

Erklärung zur Umweltschutzproduktgebühr
Der 20. April 2017 ist nicht nur wegen der Einreichefrist zur Umweltschutzproduktgebührenerklärung für das 1. Quartal ein wichtiges Datum. » Seite 3

Reverse-Charge-Verfahren
Das neue Reverse-Charge-Verfahren kann eine gute Lösung zur Senkung des Mehrwertsteuerbetrugs sein, doch welchen Administrationszuwachs hätte es zur Folge? » Seite 4

Liebe Leser und Leserinnen,

Auf der von WTS und International Tax Review veranstalteten internationalen Konferenz in Düsseldorf am 30. März wurde über die zollrechtlichen Folgen des Brexit und dessen Auswirkungen auf die indirekten Steuern sowie auch über die Schritte gegen Umsatzsteuerbetrug diskutiert.

Die Experten von WTS erörterten hierbei auch die Vor- und Nachteile im Hinblick auf das generelle Reverse-Charge-Verfahren, die in einigen Mitgliedsstaaten eingeführt werden soll. Neben den Vorteilen dieses Systems stand bei der Konferenz aber auch die Frage der in Zukunft sicher größeren Administration im Vordergrund.

In Ungarn sind wir im Augenblick auch sehr gespannt darauf, in welcher Form die Online-Informationsweitergabe bezüglich der Umsatzsteuer ab dem 1. Juli erfolgen soll. Im Artikel auf Seite 4 gehe ich auf die wichtigsten Merkmale zur erweiterten Regelung bezüglich das Thema ein, und prüfe die administrativen Belastungen für die Gesellschaften.

Zur gleichen Zeit der Erscheinung des aktuellen Newsletters veröffentlichen wir auch den letzten Teil unserer ungarischsprachigen Videoreihe zur Umstellung auf IFRS, in dem ich Ihnen die wesentlichsten steuerbezogenen Änderungen zur Umstellung für 2017 erläutere: wtsklient.hu/2017/04/07/ifrs-atallas-ado/

Gyányi Tamás
Partner

Einkommensteuerzahlung von Ausländern in Ungarn – Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit

Gesichtspunkte der steuerlichen Ansässigkeit:

- ständiger Wohnsitz
- Mittelpunkt der Lebensinteressen
- gewöhnlicher Aufenthalt
- Staatsangehörigkeit

Autorin: **Réka Kiss**
reka.kiss@wtsklient.hu

In unserem vorherigen Artikel zu diesem Thema haben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Aspekte im Zusammenhang mit der Einkommensteuerzahlung von Ausländern in Ungarn gegeben. Wir möchten jetzt näher darauf eingehen, auf welche Faktoren geachtet werden muss, um die steuerliche Ansässigkeit von Privatpersonen zu bestimmen.

Welche Gesichtspunkte müssen berücksichtigt werden?

Wenn eine Privatperson aufgrund ihres Wohnsitzes in mehreren Ländern als ansässig gilt, kann auf Basis der meisten Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Frage im Hinblick auf die steuerliche Ansässigkeit mit Hilfe folgender Merkmale beantwortet werden:

- ständiger Wohnsitz
- Mittelpunkt der Lebensinteressen
- gewöhnlicher Aufenthalt
- Staatsangehörigkeit

Sofern nach Prüfung der oben genannten Faktoren immer noch nicht eindeutig entschieden werden kann, in welchem Land der Arbeitnehmer als Steuerinländer gilt, müssen die betroffenen Staaten diese Frage in gegenseitigem Einvernehmen regeln.

Fortsetzung auf Seite 2

INTERNATIONAL TAX REVIEW
European Tax Awards 2017

European Tax Awards 2017: WTS Klient Ungarn zieht in Finale ein

WTS Klient Ungarn wurde bei dem bedeutendsten europäischen Wettbewerb für Beratungsdienstleistungen im Steuerrecht, beim European Tax Awards 2017 für einen Award in den Kategorien Hungary Tax Firm of the Year, Hungary TP Firm of the Year und European Tax Compliance and Reporting Firm of the Year nominiert.

Die Prüfung der steuerlichen Ansässigkeit sollte strikt in Reihenfolge der oben aufgelisteten Punkte erfolgen. Daher müssen keine weiteren Gesichtspunkte geprüft werden, wenn die steuerliche Ansässigkeit anhand des ständigen Wohnsitzes eindeutig bestimmt werden kann.

Ständiger Wohnsitz

Sowohl nach den Gesetzesvorschriften in Ungarn als auch nach den OECD-Richtlinien gilt die Wohnstätte als ständiger Wohnsitz, in der die Privatperson ihren ständigen Aufenthalt hat. Dies kann ein eigenes oder gemietetes Haus oder eine Wohnung, aber auch nur ein dauerhaft genutztes Zimmer sein.

Hauptmerkmal des ständigen Wohnsitzes ist, dass er der Privatperson immer zur Verfügung steht und jederzeit von ihr benutzt werden kann.

> Wir möchten Ihnen dies in einem Beispiel besser verdeutlichen. Eine spanische Privatperson kommt zur Aufnahme der Arbeitstätigkeit nach Ungarn. Die Privatperson besitzt in Spanien ein Haus, das sie behält und auch nicht vermietet, in Ungarn mietet sie aber eine Wohnung. In diesem Fall hätte sie in beiden Ländern einen ständigen Wohnsitz, da sie in beiden Ländern eine Wohnmöglichkeit hat, die **jederzeit zur Verfügung steht** und **langfristig** nutzbar ist.
>
> Falls die Privatperson das Haus in Spanien dagegen vermietet und sich dort abmeldet, hat sie keinen ständigen Wohnsitz mehr in Spanien und verfügt somit nur noch in Ungarn über einen Wohnsitz.

Mittelpunkt der Lebensinteressen

Wenn die Privatperson in mehreren Ländern einen ständigen Wohnsitz hat, muss der nächste Aspekt (Mittelpunkt der Lebensinteressen) der oben aufgelisteten Punkte in Augenschein genommen werden, um die steuerliche Ansässigkeit des spanischen Arbeitnehmers zu definieren. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet sich in dem Staat, zu dem er **die engsten persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Beziehungen** hat.

> Um den Mittelpunkt der Lebensinteressen zu bestimmen, ist jedoch eine komplexe Prüfung notwendig. Wenn mit dem im Beispiel angeführten Arbeitnehmer auch seine Frau und seine drei Kinder nach Ungarn kommen, wird er vermutlich die engsten familiären Beziehungen in Ungarn haben. Bleibt seine Familie aber zu Hause und er besucht sie jedes Wochenende in Spanien, dann wird er seine familiären Beziehungen weiterhin in Spanien führen.
>
> Zur Bestimmung der wirtschaftlichen Beziehungen muss auch der Ort des Einkommenserwerbs und der Einkommensausgaben geprüft werden. Wenn die spanische Privatperson ausschließlich in Ungarn ein Arbeitsverhältnis hat, und nur in Dividendenform Einkünfte aus Spanien bezieht, dann neigt sich die Waage Richtung Ungarn. Nach den Richtlinien der OECD ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand zu prüfen, von wo aus die Privatperson ihr Vermögen verwaltet.

Die Steuerbehörde hat im Laufe einer Untersuchung zur Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit einer ausländischen Privatperson auch die Bankkartenbenutzung geprüft. Die geprüfte Person benutzte ihre Bankkarte in diesem Zeitraum vorwiegend in Ungarn und nur selten im Ausland. Sie hatte zudem in Ungarn eine Vollzeitbeschäftigung und verfügte im Ausland nur über Anlagen, die nach Ansicht der Steuerbehörde anders als das ungarische Arbeitsverhältnis keine persönliche Anwesenheit erforderlich machten. Die Einkünfte aus den Anlagen wurden auf das Konto der Privatperson in Ungarn überwiesen. Nach Bewertung der ungarischen Steuerbehörde NAV neigt sich hier die Waage im Hinblick auf die steuerliche Ansässigkeit nach Ungarn. Zu diesem Fall hat der Oberste Gerichtshof auch ein Urteil gefällt.

Außer den hier oben beschriebenen Punkten müssen auch politische, kulturelle und andere Tätigkeiten der Privatperson berücksichtigt werden.

Gewöhnlicher Aufenthalt

Es kann vorkommen, dass nach den oben genannten Aspekten immer noch keine eindeutige Entscheidung getroffen werden kann, ob der Arbeitnehmer seine steuerliche Ansässigkeit in Ungarn oder im Ausland hat. In diesem Fall muss der nächste Gesichtspunkt in der bereits bekannten Reihenfolge, der gewöhnliche Aufenthalt geprüft werden. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Arbeitnehmer in dem Land die steuerliche Ansässigkeit, in dem er mehr Tage verbracht hat.

Nach Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit kann entschieden werden, welches Einkommen in welchem Land steuerbar ist.

Erklärung zur Umweltschutzproduktgebühr: Einreichefrist für das 1. Quartal rückt näher

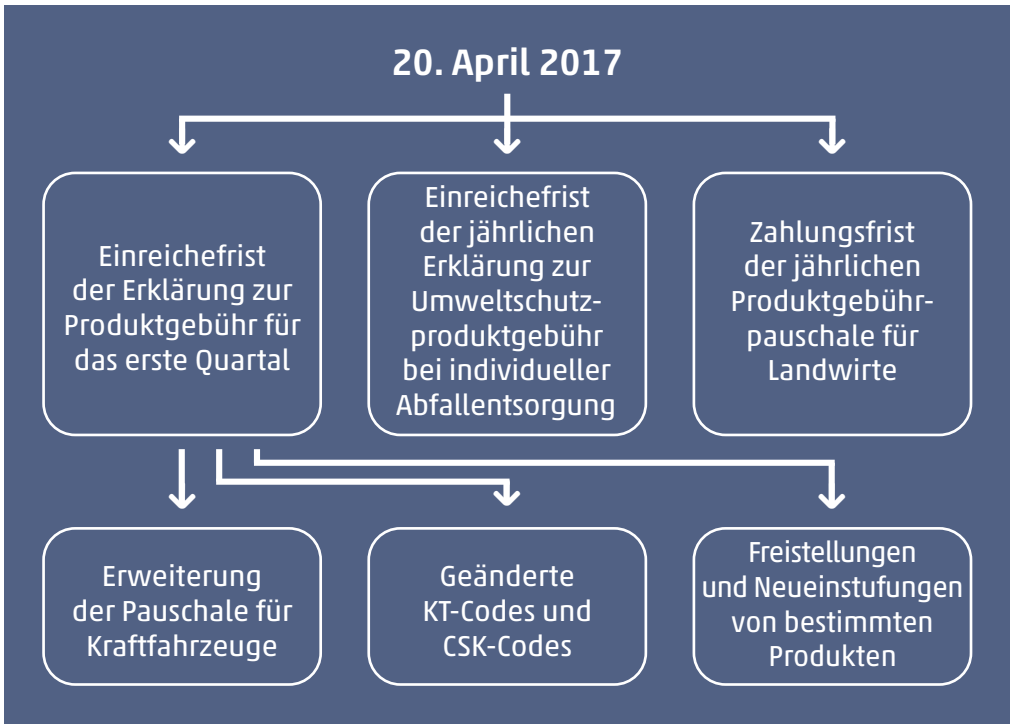

Autor: **Zoltán Cseri**
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Der 20. April ist im Hinblick auf die Regelung der Umweltschutzproduktgebühr **ein wichtiges Datum** in Ungarn. Dann nämlich muss die Erklärung zur Umweltschutzproduktgebühr für das erste Quartal eingereicht werden.

Worauf muss im Zusammenhang mit Erstellung der Erklärung zur Umweltschutzproduktgebühr für das erste Quartal geachtet werden?

Für 2017 hat sich hinsichtlich der Regelung der Umweltschutzproduktgebühr in Ungarn nichts daran geändert, dass der ungarischen Steuerbehörde die Erklärung zur Umweltschutzproduktgebühr grundsätzlich vierteljährlich und auf elektronischem Weg zugesendet werden muss. Die zu entrichtende Summe zur Umweltschutzproduktgebühr ist ebenfalls bis zum 20. April zahlbar. Über das **Formular 17KTBEV** kann die Erklärung zur Umweltschutzproduktgebühr **für 2017** eingereicht werden. Der Vordruck kann von der Internetseite der ungarischen Steuerbehörde auf ungarischer Sprache heruntergeladen werden.

Abgesehen von einigen geringfügigen Änderungen stimmt das Formular 17KTBEV vom Aufbau her im Wesentlichen mit dem Vordruck der Erklärung zur Umweltschutzproduktgebühr aus dem Vorjahr überein.

Beim Ausfüllen des Formulars ist es aber wichtig, die ab 1. Januar 2017 gültigen Änderungen zur Regelung der Umweltschutzproduktgebühr zu beachten.

So kann z.B. ab 2017 in Ungarn **unter anderem auch bei Autobussen und Lieferwagen eine Produktgebührenpauschale gezahlt werden**. Dadurch fällt bei Kraftfahrzeugen im Hinblick auf die Bestimmung der zahlungspflichtigen Umweltschutzproduktgebühr das mühsame Zusammenstellen der gebührenpflichtigen Gütergruppen (z.B. Akkumulatoren, Schmieröle, Gummireifen) weg, mit dieser Option kann die langwierige administrative Arbeit vermieden werden. Hierbei muss in der Erklärung zur Umweltschutzproduktgebühr **nur die Stückzahl der Kraftfahrzeuge und die dazugehörigen Umweltschutzproduktgebühr-Kennziffern** angegeben werden **und das Program bestimmt automatisch die Höhe der zu zahlenden Umweltschutzproduktgebühr-Pauschale**.

Fortsetzung auf Seite 4

wts TAX LEGAL CONSULTING

„Die schwierigste Aufgabe bei der Umstellung auf IFRS bildet die Eingliederung der einzelnen aktiven und passiven Posten nach IFRS. ”

Anita Toki, WTS Klient Ungarn Manager

Quelle: inforadio.hu

Schon gehört?

Anita Toki, Manager von WTS Klient Ungarn, hat sich im Inforadio zur IFRS-Umstellung nach handelsrechtlicher Sicht geäußert. „IFRS gibt lediglich ein Rahmenkonzept und Bewertungsverfahren vor. Es gibt z.B. keine verbindlichen Vorlagen im Hinblick auf die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz wie im ungarischen Bilanzrecht”, sagte unsere Expertin im Radio.
Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Im Zusammenhang mit den obigen Angaben ist beim Ausfüllen der Erklärung wichtig, dass die Kennziffern zur Umweltschutzproduktgebühr (KT-Kennziffer bei den produktgebührenpflichtigen Produkte bis auf die Verpackungsmaterialien) genau bestimmt werden. Selbstverständlich gilt dasselbe auch für die Umweltschutzproduktgebühr-Kennziffern bei Verpackungsmaterialien (CSK-Kennziffer). Da sich seit 2017 in Ungarn in beiden Bereichen die Kennziffern verändert haben, empfehlen wir Ihnen, die Anlage Nr. 1 der Durchführungsverordnung (Regierungserlass 343/2011) zu beachten, damit die bis zum 20. April einzureichende Erklärung für das 1. Quartal bereits die neuen und aktuellen Kennziffern beinhaltet.

Hinsichtlich der Erstellung der Erklärung zur Umweltschutzproduktgebühr muss desweiteren auch beachtet werden, dass **ab 2017 in Ungarn Plastikkühltaschen und -kühltüten nicht mehr als Plastikeinkaufstaschen gelten**, sondern als Plastikverpackungsmaterial. **Demzufolge reduzierte sich die bisherige Produktgebühr von 1.900 HUF/kg** (6 EUR) **auf 57 HUF/kg** (0,18 EUR).

Darüber hinaus muss ab 2017 für die zur Mülltrennung benutzten Plastiksäcke und für biologisch abbaubares Plastikverpackungsmaterial (Grundmaterialien stammen vollständig aus erneuerbaren Quellen) keine Umweltschutzproduktgebühr entrichtet werden. **Trotzdem besteht weiterhin die Verpflichtung, für diese Produkte eine Erklärung einzureichen.**

Warum ist der 20. April in Ungarn noch wichtig?

Für diejenigen, die zur Entrichtung der Umweltschutzproduktgebühr verpflichtet sind, und sich hierbei für 2016 für die individuelle Abfallentsorgung entschieden haben, ist für die Erklärung zur Umweltschutzproduktgebühr der 20. April 2017 auch die vorgeschriebene Einreichefrist.

Des weiteren müssen die ungarischen Landwirte, die zur Zahlung einer Produktgebührenpauschale berechtigt sind, obwohl sie keine Verpflichtung zur Einreichung einer Erklärung oder zum Führen von Nachweisen haben, die Produktgebührpauschale für 2016 bis zum 20. April des Folgejahres leisten.

Generelles Reverse-Charge-Verfahren – mehr Administration?

Erweitertes Reverse-Charge-Verfahren – Pläne

- → Vorläufiges System bis 30. Juni 2022
- → Über einen Wert von 10.000 EUR je Rechnung
- → Bei Transaktionen zwischen Unternehmen
- → Zahlung der Mehrwertsteuer im Falle eines Geschäftsabschlusses mit dem Endkunden

Autor: **Tamás Gyányi**
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Nach EU-Angaben beläuft sich die Mehrwertsteuer-Lücke auf über 160 Mrd. EUR. Der Anteil des grenzüberschreitenden Betrugs verursacht dabei etwa 50 Mrd. EUR Einnahmenverlust pro Jahr. Die letztgenannte Zahl wird in Ungarn auf 1,5-2 Mrd. EUR geschätzt. Was unternimmt die EU dagegen, mit welchen Schritten muss in Ungarn gerechnet werden, und wie wirkt sich all dies auf die tägliche Administration der gesetzestreuen Steuerzahler aus? In diesem Artikel suchen wir die Antworten auf diese Fragen.

Generelles Reverse-Charge-Verfahren – Schritte der EU

Wenn wir in die Zukunft blicken, sehen wir, dass nach der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europarat das endgültige Mehrwertsteuersystem auf dem Grundsatz der Besteuerung der Waren im Bestimmungsland (das sogenannte „Bestimmungslandprinzip ") basieren wird, während das derzeitige System sich auf die Steuerbefreiung des Verkaufs im Ursprungsland stützt. Da jedoch die Vorbereitung, Annahme und Umsetzung einer solchen bedeutenden Änderung wahrscheinlich länger dauern wird, hat die Kommission die Notwendigkeit anerkannt, dass sie sich zeitgleich mit anderen Initiativen zur Steuerhinterziehung beschäftigen muss. Dementsprechend hatten wir am 21. Dezember 2016 die Möglichkeit, den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/112 /EG kennenzulernen.

Die wichtigsten Punkte an der Regelung sind, dass auf Antrag der einzelnen Mitgliedstaaten, die eine Sonderregelung erbitten, unter festgelegten Bedingungen eine vorübergehende, bis zum 30. Juni 2022 gültige, generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Generalised Reverse-Charge-Mechanismus GRCM) für Vertrieb und Leistungen über 10.000 EUR je Rechnung (unabhängig vom Sektor oder Art der Dienstleistung) möglich wird.

Mitgliedstaaten, die eine generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft einführen möchten, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Der als Prozentsatz der Gesamtmehrwertsteuerschuld angegebene Mehrwertsteuerausfall muss den Medianwert des Mehrwertsteuerausfalls der Gemeinschaft um mindestens 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Das Verhältnis des Karussellbetrugs muss den Wert von 25% des Gesamtmehrwertsteuerausfalls überschreiten.
- Der Mitgliedstaat muss eine Erklärung abgeben, dass bei der Bekämpfung des Karussellbetrugs andere Kontrollmaßnahmen nicht ausreichen.

Im Fall der Einführung muss auch geprüft werden, welche Auswirkungen sie auf die Nachbarländer hätte, da es in diesem Fall leicht vorkommen könnte, dass die Steuerbetrüger ihre Aktivitäten in die Nachbarländer verlagern würden.

Kampf gegen Steuerbetrug in Ungarn

Der ungarische Mehrwertsteuersatz von 27% ist für Steuersünder sehr attraktiv und es erscheint logisch, in Ungarn den Reverse-Charge-Mechanismus in den „vergifteten" Sektoren einzuführen. Nach Angaben der EU-Studien erweiterten im Jahr 2014 mehrere Mitgliedstaaten den Umfang der nach dem Reverse-Charge-Verfahren steuerbaren Produkte und Leistungen. Diese Aktion ergab beispielsweise in Ungarn einen Rückgang der Mehrwertsteuer-Lücke um 4%. Neben dem Reverse-Charge-Verfahren unternahm der ungarische Gesetzgeber Schritte, die zwar die Administration eindeutig erhöhen, aber die auch den mit der Umsatzsteuer zusammenhängenden Steuerbetrug erschweren.

Denken wir an folgende Beispiele:

- Im aufgeschlüsselten inländischen Umsatzsteuer-Bericht müssen die Rechnungen in Anbetracht der bestimmten Wertgrenzen einzeln gemeldet werden.
- Die Rechnungserstellungsprogramme müssen den Steuerbehörden gemeldet werden.
- Die Rechnungserstellungsprogramme müssen über eine Funktion für Datenexport verfügen.
- Unter den tiefgreifendsten Veränderungen ist die Einführung vom EKAER-System zu erwähnen, das ein mit dem Lieferzeitpunkt übereinstimmendes Echtzeit-Kontrollsystem bedeutet.

Zunehmende Administration

In Folge der Einführung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens wird die Administration bei den Unternehmen zunehmen, da alle Transaktionen über 10.000 EUR den Steuerbehörden gemeldet werden müssen. Wenn wir nur die ungarischen, polnischen oder tschechischen Daten berücksichtigen, die hierbei den Behörden angezeigt werden müssen, können wir auch sagen, dass es in diesen Ländern bereits jetzt mit einer Administration in einer ähnlichen Größenordnung gerechnet werden muss. Gleichzeitig sind in Ungarn z.B. im Zusammenhang mit der vom 1. Juli 2017 gültigen Online-Datenabgabe und -Rechnungsstellung immer noch viele Fragen offen, wenn man sich bei den dazugehörigen Regierungsregelungen nicht auskennt. Als so gut wie sicher gilt, dass die ungarische Behörde bei nicht sachgemäßer Datenabgabe ein Bußgeld in Höhe bis zu 500.000 HUF (ca. 1.600 EUR) pro Rechnung wegen Versäumnissen erteilen kann.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu